

Diplomklausur aus Strafrecht

26. Juni 2023

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

Die 19-jährige O ist nach Mitternacht allein auf dem Nachhauseweg. Überraschend stößt A sie kraftvoll in ein Gebüsch, um an ihr anschließend den Beischlaf zu vollziehen. Er erkennt zunächst nicht, dass O sich beim Sturz auf einen Stein eine tiefe Kopfwunde zugezogen hat. A legt sich auf O, hält ihr ein Messer vor das Gesicht und fordert sie auf, sich nicht zu wehren, während er beginnt, sie zu entkleiden. Allerdings ist für ihn klar, dass er O nicht verletzen und deshalb das Messer keinesfalls zum Einsatz bringen will. Erst als die angsterfüllte O aufgrund ihrer Wunde ohnmächtig wird, bemerkt A die blutende Kopfwunde. Obwohl er nun leicht den Beischlaf an O vollziehen könnte, tut sie ihm aufgrund ihrer schweren Verletzung leid und er lässt von ihr ab. Zwar erkennt er, dass aufgrund der Schwere der Verletzung Lebensgefahr besteht, dennoch verlässt er rasch den Tatort.

Unbemerkt von A hat B das Geschehen beobachtet. B nähert sich nunmehr der weiterhin bewusstlosen O und erkennt ebenfalls deren lebensgefährliche Wunde. Da er mit dieser jedoch keinesfalls in Verbindung gebracht werden will, entfernt er sich ebenfalls möglichst schnell wieder. Dabei nimmt er allerdings die Geldbörse und den Personalausweis der O mit sich. Geld und Geldbörse will er behalten und außerdem versuchen, mit der in der Geldbörse vermuteten Bankomat- oder Kreditkarte Zahlungen durchzuführen; den Personalausweis plant er auf dem Schwarzmarkt zu veräußern. Zu seinem Bedauern stellt er später jedoch fest, dass die Geldbörse zwar 270 € Bargeld, jedoch keine Bankomat- oder Kreditkarte enthält.

Etwas später bemerkt der zufällig vorbeikommende C die schwer verletzte O. Er ruft mit seinem Handy unter der Notfallnummer um Hilfe, kniet neben O nieder und beginnt sofort mit Wiederbelebensmaßnahmen.

Als kurz danach auch D hinzukommt, missinterpretiert dieser die Situation und glaubt, dass C, der die verletzte und halbentkleidete O gerade beatmet, an ihr ein sexuelles Nötigungsdelikt begehe. In der Intention, der O zu Hilfe zu kommen, stößt er den C so unsanft zur Seite, dass dieser mit dem Arm gegen eine Baumwurzel fällt und sich dabei den Arm bricht. Danach hält D den C so lange fest, bis nach etwa einer Viertelstunde die gerufenen Einsatzkräfte (Polizei, Rettung) eintreffen, und übergibt ihn dann den Polizisten.

Nur mit intensivmedizinischer Hilfe und Glück überlebt O.

Beurteilen Sie bitte die Strafbarkeit von A, B und D.

Viel Erfolg!